



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

LUDWIG MEIDNER GESELLSCHAFT.

Er hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und wird nach Eintragung des Namenszusatzes "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." geführt.

### § 2 Der Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet der Wahrung, Pflege und Publizierung des malerischen, schriftstellerischen und biografischen Erbes Ludwig Meidners (geb. 18. April 1884 - gest. 14. Mai 1966).

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die folgenden Maßnahmen:  
Erarbeitung und Durchführung von Ausstellungen, Vorträgen, Projekten und Publikationen.

Mit diesem Vorhaben dient der Verein unmittelbar und ausschließlich der Förderung von Kunst und Kultur im Zusammenhang mit dem Lebenswerk Ludwig Meidners.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge oder den Wert von Sachanlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Hofheim am Taunus mit der Zweckbindung, es ausschließlich und unmittelbar zur Verwirklichung gemeinnütziger oder sonst steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden.

## § 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins. Sie hat sonst die ihr in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltplan für das jeweilige Geschäftsjahr , Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes;
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge der Mitglieder;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden unter Angabe der vom Vorstand vorzuschlagenden Tagesordnung durch Brief einberufen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mindestens eine Frist von einer Woche liegen.

## § 5 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, sofern die Versammlung nicht anderweitig beschließt.

Die Mitgliederversammlung ist stets und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Vereinsmitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme.

In der Versammlung können sich Mitglieder durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied vertreten lassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern Gesetz oder Satzung keine höhere Mehrheit vorschreiben, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind stets in einem Protokoll schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden oder dem Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden §§ 4 ff. entsprechend.

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus vier Personen. Dem Vorstand gehören an, der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, Schriftführer und Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Die Wahl erfolgt durch offene Abstimmung. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Wiederwahl ist möglich. Auf Antrag ist geheime Abstimmung durchzuführen.

Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit abgewählt werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Zahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.

## § 8 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den Vereinszweck anerkennt und sich für seine Förderung einzusetzen bereit ist.

Die Mitgliedschaft beginnt damit, dass der Vorstand das Mitglied auf seinen Antrag aufnimmt.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Erklärung wird zum Ende des Kalendermonats wirksam, in dem sie dem Vorstand zugeht.

Den Ausschluss kann der Vorstand bei der Mitgliederversammlung beantragen, wenn ein Mitglied dem Zweck oder den Interessen des Vereins grob und vorwerfbar zuwiderhandelt. Die Mitgliederversammlung hat über den Antrag innerhalb von drei Monaten seit seinem Eingang zu entscheiden. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes mit Ausnahme des Rechts, auf Mitgliederversammlungen mitzustimmen. Dem Mitglied muss Gelegenheit gegeben werden, vor seinem Ausschluss von der Mitgliederversammlung persönlich gehört zu werden.